

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
IXB7@sozialministerium.gv.at
bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.736.178

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Magar Salama
Sachbearbeiter (Artikel 1)

Mag. Dr. Christoph Krenn
Sachbearbeiter (Artikel 2)

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.676.283

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist von lediglich zwei Wochen wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Zu Z 3 (§ 68 samt Überschrift):

Gemäß dem vorgesehenen § 68 Abs. 1 kann Drittstaatsangehörigen bei Vorliegen näher genannter Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung als Grenzgänger erteilt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Wort „kann“ nur verwendet werden sollte, wenn der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird. Die Z 1 und 2 scheinen allerdings bereits sämtliche für die Entscheidung der Behörde maßgeblichen Voraussetzungen zu normieren (vgl. zur „unechten Kann-Bestimmung“ VwGH 13.12.2024, Ra 2023/10/0383; VfSlg. 19.631/2012). In diesem Sinn wird auch in den Erläuterungen zu Art. 2 Z 3 und 4 (§§ 12e und 20d Abs. 1 AuslBG) ausgeführt, dass die Aufenthaltsbehörde im Falle eines positiven Gutachtens eine Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger“ auszustellen hat. Es wird daher angeregt, den Einleitungsteil entsprechend umzuformulieren („ist ... zu erteilen“). Ist demgegenüber intendiert, der Behörde ein Ermessen einzuräumen, wären Kriterien für die Ausübung dieses Ermessens festzulegen.

Gemäß Abs. 1 Z 1 müssen die für die Erteilung eines Aufenthaltstitels im ersten Teil des NAG normierten Voraussetzungen mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 und 4 erfüllt sein. Nach § 11 Abs. 2 Z 6 darf ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) der Fremde das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 des Integrationsgesetzes (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat. Es wird angeregt, die Zweckmäßigkeit dieser Voraussetzung im Hinblick auf Grenzgänger gemäß § 68 in den Erläuterungen näher darzulegen.

In den Erläuterungen wird mehrfach ausgeführt (vgl. den Allgemeinen Teil, zu § 68 Abs. 1 sowie zu § 69 Abs. 2), dass der vorgesehene Aufenthaltstitel den Drittstaatsangehörigen berechtigt, sich „für die Dauer der Arbeitszeit“ bzw. „nur während der Arbeitszeit“ im Bundesgebiet aufzuhalten. Dazu ist zum einen anzumerken, dass der Gesetzestext keine derartige Einschränkung enthält; zum anderen ist unklar, welche Zeitspanne damit gemeint sein soll. § 68 Abs. 4 stellt für die Dauer des Aufenthaltstitels demgegenüber – sprachlich klarer – auf die Dauer des Arbeitsvertrages ab. Eine Überprüfung und Klarstellung wird empfohlen.

Zu Art. 2 (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 7):**

Der vorgeschlagene neue Aufenthaltstitel für Grenzgänger knüpft an die bereits bestehende Definition in § 2 Abs. 7 AuslBG an. Danach gilt als Grenzgänger nur, wer sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem unmittelbar an einen Nachbarstaat grenzenden politischen Bezirk Österreichs oder in den Freistädten Eisenstadt oder Rust aufhält. Die Ausnahme betreffend lediglich diese Statutarstädte (und nicht auch betreffend weitere Statutarstädte in Grenzbezirken) bedarf einer sachlichen Rechtfertigung. Es wird daher angeregt, die Definition des Grenzgängers zu überprüfen.

Nach der vorgeschlagenen Änderung des § 2 Abs. 7 AuslBG sind als Grenzgänger Ausländer zu verstehen, die ihren Wohnsitz in einem Nachbarstaat Österreichs haben, in den sie „regelmäßig“ (statt nach der bisherigen Regelung „täglich“) zurückkehren. Ausweislich der Erläuterungen sollen damit etwa Ärzte einbezogen werden, die aufgrund von 24-Stunden Diensten nicht täglich in ihren Wohnsitzstaat zurückkehren. Da das Regelungsziel darin zu bestehen scheint, auch Personen zu umfassen, die annähernd täglich in ihren Wohnsitzstaat zurückkehren, und auch um zu große Rückkehrintervalle zu vermeiden, wird angeregt, die Häufigkeit der Rückkehr in den Wohnsitzstaat näher zu umschreiben. In Anlehnung an die Begriffsdefinition im Unionssozialrecht (Art. 1 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), wonach „Grenzgänger“ als eine Person, definiert wird, „die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehrt“, könnte es lauten: „regelmäßig, mindestens jedoch einmal wöchentlich“.

Zu Z 3 (§ 12e):

Der vorgeschlagene § 12e Z 2 sieht vor, dass Ausländer zur Beschäftigung als Grenzgänger zugelassen werden, wenn „eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Bundesgebiet“ aufgenommen werden soll. Gemäß § 2 Abs. 7 AuslBG, auf den im Einleitungssatz zu § 12e in Klammern verwiesen wird, ist als Grenzgänger jedoch nur zu verstehen, wer eine Erwerbstätigkeit in einem unmittelbar an einen Nachbarstaat Österreichs angrenzenden politischen Bezirk Österreichs (oder in den Freistädten Eisenstadt und Rust) aufnimmt. Auf die Diskrepanz wird hingewiesen und eine Überprüfung und allfällige Anpassung wird angeregt.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Die Wortfolge „das Bundesgesetz“ vor „BGBl. I Nr. 50/2025“ ist zu streichen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt“ (nicht „letzter“).

Zu Z 3 (§ 68 samt Überschrift):

Der vorgeschlagene neue Aufenthaltstitel für Grenzgänger knüpft an die Definition des § 2 Abs. 7 AuslBG an. Es wird angeregt zu prüfen, ob das Wort „wiederholt“ in § 68 Abs. 1 nicht besser durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt werden sollte (vgl. dazu jedoch auch die Anmerkung zu Art. 2).

Zu Z 5 (§ 82 Abs. 42):

Die Inkrafttretensbestimmung sollte die tatsächlich in Kraft zu setzenden Novellierungen abbilden. Es sollte daher lauten: „Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 68 sowie § 4 Abs. 1, § 68 samt Überschrift und § 69 Abs. 2 ...“.

Zu Art. 2 (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 7):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „In § 2 Abs. 7 ...“ (nicht „Im“).

Die Grad-Symbole („°“) nach „§“ und „Abs.“ sind durch geschützte Leerzeichen zu ersetzen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 5):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „In § 4 Abs. 5 ...“ (nicht „Im“).

Zu Z 3 (§ 12e):

Statt eine Passivkonstruktion zu wählen, sollte angeordnet werden, wer unter welchen Voraussetzungen was zu tun hat. Deskriptive Formulierungen sollten unterbleiben.

Zu Z 4 (§ 20d Abs. 1):

Zur Änderung der Überschrift des § 20d bedarf es einer eigenen Novellierungsanordnung („Die Überschrift zu § 20d lautet: ...“), da mit Z 4 ausschließlich § 20d Abs. 1 geändert werden soll. Da die Paragraphenbezeichnung „§ 20.“ nicht Teil des Abs. 1 ist, sollte diese in weiterer Folge auch nicht mit angeführt werden.

Es wird angeregt zu prüfen, ob statt des Ausdrucks Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger“ der Ausdruck „Aufenthaltsbewilligung – Grenzgänger“ (vgl. „Niederlassungsbewilligung – Künstler“) verwendet werden sollte.

Zu Z 5 (§ 20d Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „In § 20d Abs. 6 ...“ (nicht „Im“).

„Sprachkenntnissen“ ist ein Wort, keine Wortfolge.

Zu Z 7 (§ 20d Abs. 6):

Vgl. die Anmerkung zu Z 4. Anstatt „20d Abs. 1 samt Überschrift und Abs. 6“ sollte es „die Überschrift zu § 20d, § 20d Abs. 1 und 6“ lauten.

IV. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Die Definition des Begriffs „Grenzgänger“ im Allgemeinen Teil der Erläuterungen entspricht nicht der vorgeschlagenen Änderung des § 2 Abs. 7, in der „täglich“ durch „regelmäßig“ ersetzt wird (in den Erläuterungen: „täglich bzw. regelmäßig“) und die Freistädte Eisenstadt und Rust umfasst sind (in den Erläuterungen: „grenznahe politische Bezirke“). Die Erläuterungen sollten an den Normtext angepasst werden. Es sollte zudem auf die durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung angepasste Fassung des § 2 Abs. 7 verwiesen werden, nicht auf die Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024. Vgl. auch die weitergehenden Anregungen zu § 2 Abs. 7 und § 12e.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979). Nach den Überschriften ist jeweils ein Doppelpunkt zu setzen.

Die Grad-Symbole („°“) nach „§“ und „Abs.“ (in den Überschriften der Erläuterungen zu Artikel 2 Z 1, 3 und 4 sowie 6) sind durch geschützte Leerzeichen zu ersetzen.

Zu Art. 1 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):**Zu Z 3 (§ 68):**

Die Abkürzung „AMS“ ist nicht Teil des von den Legistischen Richtlinien akzeptierten Kanons; sie sollte somit ausgeschrieben werden (Punkt 148 der [Legistischen Richtlinien 1990](#) in Verbindung mit [Anhang 1 der Legistischen Richtlinien 1990](#)).

Zu Art. 2 (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 7):**

Nach dem [Anhang 1 der Legistischen Richtlinien 1990](#) ist „zum Beispiel“ mit „zB“ (nicht: z.B.) abzukürzen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 5) und Z 5 (§ 20d Abs. 6):

Statt „Im § 4 Abs. 5“ sollte es „In § 4 Abs. 5“ lauten.

Zu Z 3 (§ 12e) und 4 (§ 20d Abs. 1):

Die vorgeschlagene Aufenthaltsbewilligung für Grenzgänger sollte einheitlich bezeichnet werden. Einmal wird sie als „Aufenthaltsbewilligung – Grenzgänger“, im Übrigen als Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger“ bezeichnet.

Die Abkürzungen „AMS“ und „ca“ sind nicht Teil des von den Legistischen Richtlinien akzeptierten Kanons; sie sollten somit ausgeschrieben werden (vgl. die Anmerkung zu Art. 1 Z 3).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 24. September 2025

Fr den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt